

Finaler Entwurf vom 11. Juni 2012

- (1) Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft
- (2) MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH
Beteiligungs GmbH

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft
(„**MinAG**“)

mit dem Sitz in Bad Überkingen

und der

MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH
(„**MinBet GmbH**“)

mit dem Sitz in Bad Überkingen

- - -

§ 1

Gewinn- und Verlustübernahme

- (1) Die MinBet GmbH ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die MinAG abzuführen. Als Gewinn gilt - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Im Übrigen findet § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Die MinBet GmbH kann mit Zustimmung der MinAG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach

§ 272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen der MinAG aufzulösen und als Gewinn abzuführen, soweit sie nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden sind. Andere Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags verwendet werden. Vorstehend Satz 3 gilt für Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB, die vor oder während der Geltungsdauer dieses Vertrags gebildet worden sind, entsprechend; die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist somit, soweit dies auf der Grundlage dieses Vertrags geschieht, ausgeschlossen.

- (3) Die MinAG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der MinBet GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit dieses Vertrags in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrags entstehen und werden fällig mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der MinBet GmbH.
- (5) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der MinBet GmbH zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der MinBet GmbH zu berücksichtigen.

§ 2

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der MinBet GmbH wirksam und gilt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals für das Geschäftsjahr der MinBet GmbH, welches am 1. Januar 2013 beginnt und am 31. Dezember 2013 endet. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit (Vertragsmindestlaufzeit) bis zum 31. Dezember 2017 bzw. - sofern dieser Vertrag nach dem 1. Januar 2013 wirksam wird - bis zu dem Zeitpunkt, in dem die durch diesen Vertrag begründete ertragsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre). Sofern dieser

Vertrag nicht von einem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende der Vertragsmindestlaufzeit gemäß vorstehend Satz 2 gekündigt worden ist, verlängert sich der Vertrag danach auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der MinBet GmbH gekündigt werden.

- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsteile sowie eine unmittelbare oder mittelbare, zivilrechtliche oder wirtschaftliche Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der MinBet GmbH oder eine Einbringung der MinBet GmbH, gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der MinBet GmbH erfolgen. Als wichtiger Grund gelten ferner die in Abschnitt 60 Absatz 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet, genannten wichtigen Gründe.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der MinBet GmbH zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die MinBet GmbH.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass die von beiden Vertragsteilen gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags darüber hinaus rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsteile sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung so zu ersetzen, dass sie dem erstrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis, insbesondere der Errichtung einer ertragsteuerlichen Organschaft, möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

[•], den [•] 2012

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft

[•] (Vorstand)

MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH

[•] (Geschäftsführer)